

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 09.01.2015	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat Amt: Dezernat IV	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2015/0004 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 612010 Kostenstelle: 910-020-1000 Kostenträger: 6120-11		
Investitionsnummer: Sachkonto: 7123040		

Betreff: Satzungsänderung des Wasserverbandes Hessisches Ried

Vorlage vom: 06.01.2015

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat nimmt die Neufassung der Satzung zur Kenntnis, mit der u.a. die jahrelange Forderung nach einer Senkung des Beitrages der Kommunen umgesetzt wird.
2. Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

Anlagen: WHR_Satzung Infiltrationsverband

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 06.01.2015

Es ist vorgesehen, den Wasserverband Hessisches Ried in einen Infiltrationsverband, der die Wasserversorgung sichert, und einen Beregnungsverband, der für die landwirtschaftliche Beregnung zuständig ist, aufzuspalten. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt wird zukünftig nur noch im Infiltrationsverband Mitglied sein.

Zur Satzungsänderung teilt der WHR Folgendes mit:

„Der Wasserverband Hessisches Ried (WHR) stellt nach Maßgabe des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried die Anreicherung des Grundwassers im Hessischen Ried mit aufbereitetem Rheinwasser sicher. Neben der Satzungsaufgabe der Grundwasseranreicherung im Einzugsbereich der Wasserwerke seiner Verbandsmitglieder hat der WHR bis lang auch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Beregnung. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist als Gebietskörperschaft im Einflussbereich der Infiltration seit 1979 Gründungsmitglied des WHR.

Die Finanzierung der Verbandsaufgaben wurde vom Land Hessen ab den 90er Jahren mit Zuschüssen von bis zu 3,3 Mio. €/a aus Mitteln der Grundwasserabgabe gestützt. Nach deren Wegfall beendete das Land die Kompensation der entgegen den Planungsannahmen ausgefallenen Verbandsbeiträgen und zwar ab 2003 hinsichtlich der wegen nicht eingetretener Verbandsvorteilen ausgefallenen Beitragsanteilen sowie nach der einschlägigen Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes nach 2006 auch hinsichtlich der „Beitragsanteilen sonstiger Dritter“. Der Rückzug des Landes aus der Verbandsfinanzierung führte zu entsprechenden Zusatzbelastungen der Verbandsmitglieder, die mehrheitlich von den Wasserversorgungsunternehmen im WHR übernommen wurden. Der Gesamtbeitrag der kommunalen Gebietskörperschaften wurde in diesem Zusammenhang von ursprünglich ca. 92 T€/a bei Verbandsgründung auf zunächst 245 T€/a im Jahr 2003 und dann auf 265 T€/a im Jahr 2006 erhöht. Der Gesamtbeitrag verteilt sich nach Stimmanteilen auf die kommunalen WHR-Mitglieder und begründet den aktuellen Verbandsbeitrag der Wissenschaftsstadt Darmstadt ($3/19 = 41,8$ T€/a).

Im Jahr 2010 haben die kommunalen Verbandsmitglieder vom WHR unter Hinweis auf die Landesvorgaben zur Haushaltskonsolidierung eine Reduzierung der Beiträge für die kommunalen WHR-Mitglieder eingefordert und vorsorglich diverse Widersprüche gegen die Beitragsbescheide des WHR ab 2011 erhoben. Das verfahrensmäßige Ruhen sowie die spätere Erledigung der Widerspruchsverfahren haben die kommunalen Verbandsmitglieder mit dem Projektziel einschlägig abgesenkter kommunaler Verbandsbeiträge im Rahmen der künftigen Neustruktur des WHR verbunden. Aufgrund dieser Widersprüche sowie der sich zeitgleich verschärfte kartellrechtlichen Bewertung der Beitragssachverhalte durch die WHR-Wasserversorger hat der Verband beginnend 2011 seine Verbandsstruktur und Finanzierungssystematik gutachterlich evaluiert und im Diskurs mit der staatlichen Verbandsaufsicht hinsichtlich der kritischen verbandsrechtlichen sowie der beihilferechtlichen Aspekte in eine Strukturdiskussion gebracht.

Das seit 2012 im Verband erarbeitete und nun den Verbandsgremien vorgelegte Sanierungskonzept ermöglicht, den WHR in eine nachhaltige rechtssichere Struktur mit gesicherter Finanzierung zu überführen. Die Neukonzeption des WHR wurde von den ersten Begutachtungen an bis hin zu den beschlussfähigen Satzungs- und Vertragsentwürfen unter Beteiligung der betroffenen Verbandsmitglieder sowie der landesseitigen Fachbehörden und Verbandsaufsicht in Projektgruppen gemeinsam mit PricewaterhouseCoopers entwickelt und vom Land Hessen mit einer befristeten Zuschussfinanzierung unterstützt.

Das verbandsrechtliche Restrukturierungsmodell sieht eine Spaltung des WHR in einen Infiltrations- und einen Beregnungsverband (Modell Ober- und Unterverband) vor. Während die Aufgabe der landwirtschaftlichen Beregnung auf den Unterverband abgespalten wird, hat der WHR-Infiltrationsverband weiterhin primär die Aufgabe der Infiltration zur Erhöhung des Grundwasserdargebots als Beitrag zur kommunalen Pflichtaufgabe „Trinkwasserversorgung“ sowie zur allgemeinen quantitativen und qualitativen Grundwasserbewirtschaftung. Als regionalpolitische Gestaltungsoption wird die Ausdehnung des kommunalen Beteiligtenkreises auf weitere von der Verbandstätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Pflichtaufgabe der Trinkwasserversorgung unterstützten kommunalen Gebietskörperschaften in der Neusatzung verbandsrechtlich hinterlegt.

Hinsichtlich der Finanzierungsachverhalte ermöglicht das Restrukturierungsmodell, künftig die Verbandskosten rechtssicher weitgehend der Wertschöpfungskette der regionalen Trinkwasserversorgung zuzuordnen und damit auch die Beiträge der kommunalen Gebietskörperschaften im WHR entsprechend den bestehenden Anforderungen zu reduzieren. Den kommunalen Gebietskörperschaften wird lediglich ein Teil der „Grundkosten“ des WHR auferlegt, die nach Satzungsdefinition der Gewährleistung der Grundfunktionsfähigkeit des Verbandes dienen und sich der Höhe nach dynamisch an den allgemeinen kaufmännischen Verwaltungskosten des Verbandes orientieren.

Die im Beschlusspaket eingearbeitete satzungsgemäße Festsetzung des Verbandsbeitrages im Wirtschaftsplan weist für das Wirtschaftsjahr 2015 für jede kommunale Gebietskörperschaft einen Mitgliedsbeitrag von 29,9 T€ (=8,17% der „Grundkosten“) aus. Dies entspricht dem von den kommunalen WHR-Mitgliedern als Bedingung zur Rücknahme der eingelegten Beitragswidersprüche geforderten Beitragsniveau von 2001 in der künftigen Neustruktur des WHR und bedeutet im Vergleich zu den Beiträgen bis 2014 eine deutliche Reduzierung.

Die neue Mitgliederstruktur im WHR-Infiltrationsverband sieht für die kommunalen Gebietskörperschaften in der Verbandsversammlung jeweils drei Stimmen vor. Im Vorstand des WHR-Infiltrationsverbandes bleiben die kommunalen Gebietskörperschaften als bisherige Mitglieder des WHR weiterhin mit einer Stimme vertreten.“

Die vorgesehene Spaltung des WHR in einen Infiltrations- und einen Beregnungsverband und die Absenkung des kommunalen Mitgliedbeitrags für die Stadt Darmstadt wird begrüßt.

Darmstadt, den 06. Januar 2015

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer